

Frauenfeld, 21. März 2006

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
3003 Bern

Änderung der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns in der erwähnten Angelegenheit äussern zu können, und nehmen wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir die Anpassung der Freisetzungsverordnung (FrSV) an das Gentechnikgesetz (GTG) mit Bezug auf gebietsfremde invasive Organismen, die ein ernstzunehmendes Risiko für Mensch, Tier und Umwelt darstellen. Mit der vorgeschlagenen Regelung kann die unkontrollierte Ausbreitung und Vermehrung solcher Organismen verhindert werden, indem den Behörden die nötige Handhabe gegeben wird, künftige Schäden mit ungewissem Ausmass zu verhindern oder zumindest zu verringern.

Wir stimmen auch der Erweiterung des Kapitels über Bewilligungen und Meldungen zu. Die vorgeschlagene Regelung bei nicht gentechnisch veränderten Organismen ist jedoch zu wenig risikogerecht. Den inhaltlich weitgehenden Auflagen bei bewilligungspflichtigen Freisetzungsversuchen mit pathogenen Organismen steht bei nicht bewilligungspflichtigen Vorhaben lediglich die allgemeine Sorgfaltspflicht gegenüber. Die Einhaltung dieser Pflicht kann von der Behörde nicht überprüft werden, wenn ihr nicht bekannt ist, wer derartige Versuche durchführt. Wir beantragen daher eine einfache Meldepflicht für alle nicht bewilligungspflichtigen Versuche mit pathogenen Organismen.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung werden den Kantonen verschiedene neue Aufgaben und zusätzliche Kosten übertragen. Aufgrund des Spardrucks

in den Kantonen und der immer knapperen personellen und finanziellen Ressourcen verlangen wir, dass sich der Bund am koordinierten Vollzug der FrSV stärker mitbeteiligt und die zusätzlichen Kosten der Kantone angemessen mitträgt.

Schliesslich ist auf den Aspekt der Haftung ein besonderes Augenmerk zu richten: Angesichts der beschränkten Mittel der Kantone ist es bei weitem nicht möglich, eine lückenlose Überwachung der Sorgfaltspflicht gemäss Art. 36 sicherzustellen. Ebenso wenig kann gewährleistet werden, dass die in Art. 43 geforderte Bekämpfung von gebietsfremden invasiven Organismen durch kantonale Massnahmen in allen Fällen erfolgreich verläuft. Es ist daher in der Verordnung ausdrücklich festzuhalten, dass aus diesen Verpflichtungen der Kantone keine Staatshaftung hergeleitet werden kann, falls es zu Schäden kommen sollte.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3

Unter Buchstabe d wird der Begriff *pathogen* neu definiert. Organismen, die als Biozid Verwendung finden, werden den pathogenen Organismen gleichgestellt. Dies vereinfacht den Vollzug und ist zu begrüßen.

Unter Buchstabe e werden *gebietsfremde Organismen* nach den Herkunftsländern definiert. Daraus folgt beispielsweise, dass Organismen aus Korsika einheimisch, solche aus Sardinien aber gebietsfremd wären. Die Zweckmässigkeit dieser Abgrenzung ist nochmals zu prüfen. Um Missverständnisse aus dem Weg zu räumen, ist ferner festzuhalten, dass gebietsfremde Organismen nicht aus *endemischen* Populationen aus den betreffenden Ländern stammen dürfen.

Art. 5 Abs. 3

In dieser Bestimmung wird eine Umkehr der Verantwortlichkeit vorgenommen, die im Widerspruch zum Verursacherprinzip des Gentechnikgesetzes (Art. 2 Abs. 2 und Art. 7 GTG) und auch zu Art. 9 FrSV steht. Die Verantwortung dafür, dass es nicht zu unerwünschten Vermischungen kommt, muss bei jener Person liegen, welche die gentechnisch veränderten Organismen in Verkehr bringt. Die vorgeschlagene Verschiebung der Verantwortlichkeit auf jene Person, die *nicht* gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, ist verfehlt. Eine herkömmliche Landwirtschaft wäre so kaum mehr möglich.

Für den Lebensmittelbereich, wo mögliche Vermischungen zu erwarten sind, bestehen in der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel bereits konkrete Vorschriften zur Warenflusstrennung und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel.

Art. 8 Abs. 4

Gemäss Buchstabe c gehören unterirdische Gewässer und der Fassungsbe-
reich S1 von Grundwasserschutzzonen nach Art. 29 Abs. 2 der Gewässer-
schutzverordnung zu den besonders empfindlichen und schützenswerten Le-
bensräumen. Wir stellen hier Unterschiede zu gewässerschutzrechtlichen De-
finitionen fest und regen eine Abgleichung an.

Art. 9 Abs. 4

Die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren erscheint als reichlich kurz, wenn man
zum Vergleich in Betracht zieht, dass die Verjährungsfrist bei der Haftpflicht
gemäss Art. 32 GTG dreissig Jahre beträgt. Hier ist eine deutliche Verlänge-
rung angezeigt.

Art. 15

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Freisetzungsversuche mit pathogenen
Organismen sind zu ergänzen mit der Vorschrift, dass es zu keiner dauerhaf-
ten Verbreitung von unerwünschten Eigenschaften in anderen Organismen
kommen darf. Es ist auch bei pathogene Organismen denkbar, dass sie Ei-
genschaften aufweisen, deren Verbreitung unerwünscht wäre (z.B. Antibiotika-
resistenzen bei Bakterien).

Art. 36 Abs. 1

Die hier geforderte Überwachung der Sorgfaltspflicht geht über Art. 4 hinaus
und beinhaltet auch die Art. 5, 6 und 9. Die Bestimmung ist entsprechend an-
zupassen.

Art. 37

Bei der Überwachung von bewilligten Freisetzungsversuchen sind die Aufga-
ben der Begleitgruppe detaillierter beschrieben worden, was zu begrüssen ist.
Es fehlen aber die Massnahmen und Sanktionsmöglichkeiten, die angeordnet
werden können, wenn Verstösse gegen die mit der Bewilligung verknüpften
Bedingungen und Auflagen festgestellt werden.

Art. 42

Mit dieser Bestimmung soll ein Umweltmonitoring eingeführt werden, um im
Bereich gentechnisch veränderter Organismen und gebietsfremder invasiver
Organismen Abklärungen über die Auswirkungen auf die Umwelt vornehmen
zu können. Dies ist zu begrüssen, es muss aber klar aus der Bestimmung her-
vorgehen, dass dies eine Bundesaufgabe ist. Hingegen muss die Festlegung
der spezifischen Monitoringziele sowie der Methoden, Indikatoren und Beurtei-
lungskriterien (Abs. 2) in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen.

Art. 43

Der Bund muss sich an der Bekämpfung beteiligen und die Kantone mindes-
tens finanziell unterstützen. Je nach Ausmass der Gefahr muss der Bund die
geeignete Bekämpfungsstrategie festlegen. Die Erfahrungen mit dem Feuer-

brand und die drohende Gefahr mit Ambrosia zeigen, dass eine erfolgreiche Bekämpfung nur möglich ist, wenn sich der Bund an den Kosten beteiligt.

Art. 50

Bei Anpassungen der Listen der Anhänge 2.1, 2.2 und 2.3 sind die Kantone anzuhören, damit die regionalen Bedürfnisse eingebracht werden können.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen für Sie von Nutzen sind, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber